Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Köln, den 05.10.2026
Zeughausstr. 2-8
50667 Köln
Telefon: 0221/147-2033

Flurbereinigungsverfahren Liersbachtal & Auf der Heide
Az.: 33.42 – 5 14 05 –

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 4. Änderungsbeschluss vom 20.03.2026 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Liersbachtal & Auf der Heide hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neugestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt in der Zeit von

Montag, den 16.11.2026 bis Freitag, den 27.11.2026
jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln
im Büro W3.02.154.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147 – 2828 oder per E-Mail: veronika.diefenthal@brk.nrw.de ist aufgrund der Zugangsbeschränkungen zum Gebäude ZWINGEND erforderlich.

Die Beteiligten können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E–Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Flurstücksnachweis - Alter Bestand), sowie ihre neuen Grundstücke (Flurstücksnachweis - Neuer Bestand) und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten (Nachweis des Abfindungsanspruchs) und ferner die Ausgleiche und Entschädigungen (Nachweis der Ausgleiche und Entschädigungen) nachweist, mit gesonderter Post.

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Neubegründung von Eintragungen“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Nachweis der Ausgleiche und Entschädigungen erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 15.12.2026 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 15.12.2026 um 10:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Scheidtweilerstr. 4,
50933 Köln, Zimmer W3.02.154.

Sollten die Beteiligten den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter o. g. Rufnummer bzw. E-Mailadresse ZWINGEND erforderlich.

Terminversäumnis oder die Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Beteiligte, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Liersbachtal & Auf der Heide einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift der vollmachtgebenden Person vorzulegen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede dienstsiegelführende öffentliche Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, aber nicht öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Schulen) erfolgen. Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren). Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen. Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42 – 5 14 05 – und ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern oder unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren

im Internet abrufen.

Dort finden sie auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“.

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Beteiligten werden gebeten, ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

II. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 4. Änderungsbeschluss vom 20.03.2026 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 4. Änderungsbeschluss vom 20.03.2026 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke wurden den Beteiligten gemäß § 32 FlurbG vom 23.06.2026 bis zum 25.06.2026 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln zur Einsichtnahme offengelegt und im Anhörungstermin am 09.07.2026 erläutert.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der mit dem 4. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Meul
Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.